



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Der Landrat
Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittel-
überwachung und Landwirtschaft
AZ.: 39/39-26-04

24. August 2023

Telefon: 03535/46-2682

Amtliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) erlässt folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP).

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches und der weiteren Ausdehnung der ASP bei Wildschweinen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 und der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

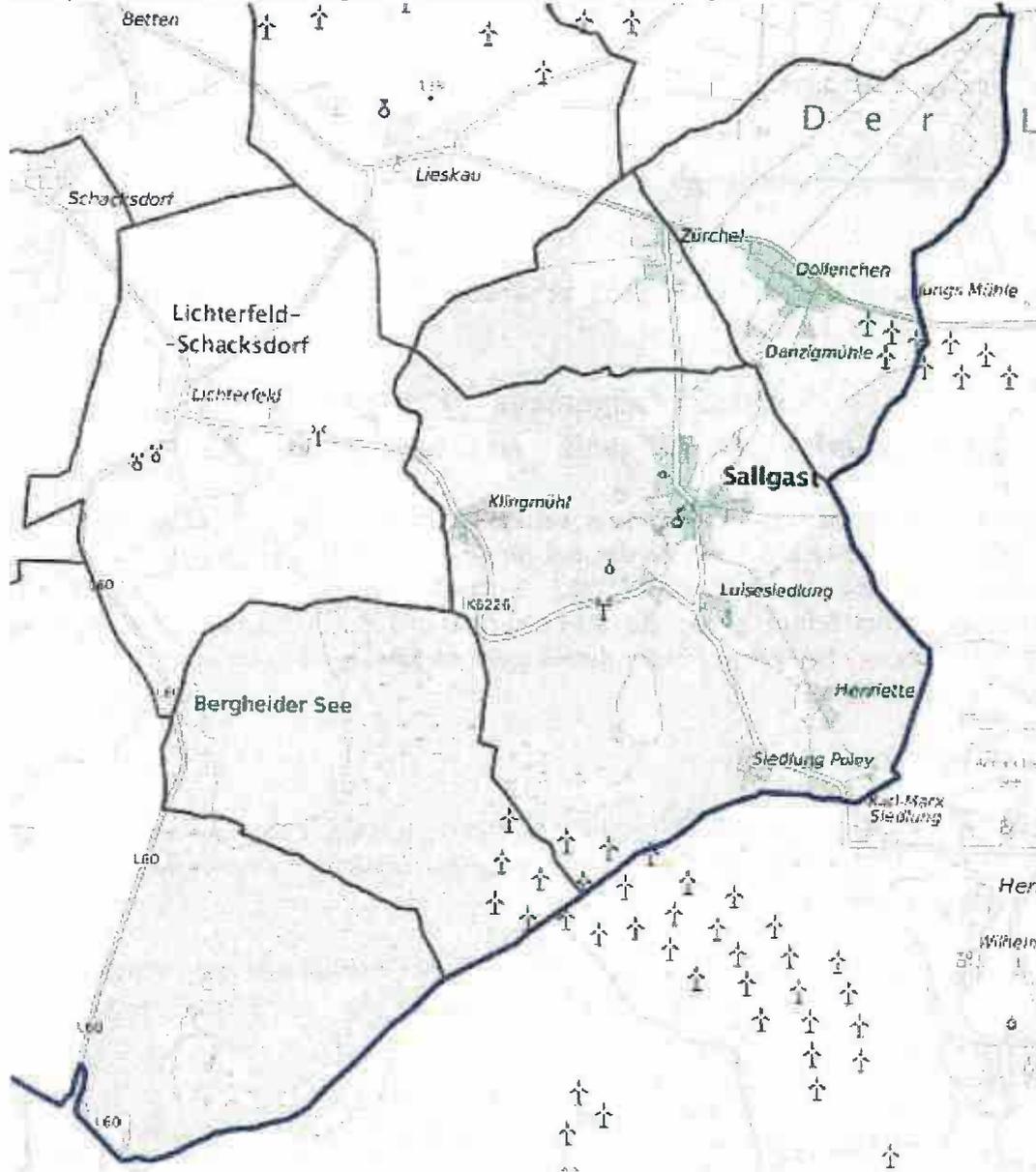
1. Festlegung der Restriktionsgebiete:

Es wird zu dem bereits bestehenden Restriktionsgebiet eine **weitere Sperrzone I (Pufferzone)** im Landkreis Elbe-Elster entlang der Grenze zum Landkreis OSL wie nachfolgend dargestellt festgelegt (Darstellung 1).

Diese **weitere Sperrzone I (Pufferzone)**, umfasst folgende Gemeinden und Ortsteile in der gesamten bzw. der teilweisen Flächenausdehnung der Gemarkungsgrenzen und Flurstücksgrenzen:

- **Amt Kleine Elster (Niederlausitz):**
 - Gemeinde Sallgast:
Gemarkung **Dollenchen**, Gemarkung **Zürchel**, Gemarkung **Sallgast**
 - Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf:
Gemarkung **Bergheide**
- **Stadt Finsterwalde:**
 - Gemarkung Finsterwalde östlich der L60 bis zur Kreisgrenze mit dem Landkreis OSL

Die Sperrzone I ist in dem folgenden Kartenausschnitt mit folgenden Grenzen dargestellt:



Darstellung 1

2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I:

- a. Eine verstärkte Bejagung auf Schwarzwild wird angeordnet. Kann die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht ausreichend sichergestellt werden, kann das AVLL die Bejagung durch andere Personen anordnen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Maßnahmen durch die eingesetzten Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.
- b. Bewegungsjagden sind der zuständigen **unteren Jagdbehörde** und dem **AVLL** mindestens **10 Tage** vor Beginn anzuzeigen.
Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der SchwPestV wird verwiesen. Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg ist zu befolgen.
- c. Bei Bewegungsjagden haben die Jagdausübungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs an einem zentralen Ort erfolgen.
- d. Das **Verbringen** von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen **aus der Sperrzone I ist verboten**. Dieses Verbot gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für den privaten Gebrauch oder die in kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden. Ebenso gilt dies für das Verbringen von Tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten. Das AVLL kann schriftlich Ausnahmen für das Verbringen aus der Sperrzone I in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht und vom AVLL freigegeben wurden.
- e. Aufgrund der in der Sperrzone I erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**) wird angeordnet:
 - i. Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
 - ii. Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom AVLL benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen und Suchhunden durch den amtlich beauftragten Jäger bzw. Suchhundeführer zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.
- f. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter bzw. durch die Jagdausübungsberechtigten **zu reinigen** und **zu desinfizieren**.
- g. Die Jagdausübungsberechtigten haben **jedes verendet** aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie **jedes krank** erlegte Wildschwein **unverzüglich** unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg anzuzeigen.

- h. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Ziffer 2. Buchstabe e. genannten Tierkörper nach näherer Anweisung der Mitarbeiter des AVLL mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
- i. Für die Anzeige gemäß Ziffer 2. Buchstabe g. wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist bei dem AVLL zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
- j. Die Jagdausübungsberechtigten haben **jedes gesund erlegte** Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und einen vom AVLL vorgegebenen Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem AVLL zu übergeben.
- k. Erlegte **-nicht vermarktungsfähige-** Stücke Schwarzwild dürfen nicht aufgebrochen werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Tierkörper mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein auszufüllen. Weiterhin ist von dem erlegten Stück Schwarzwild eine ASP-Probe (Blut EDTA oder Tupfer) zu entnehmen. Die unschädliche Entsorgung über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage ist vorher mit dem AVLL abzustimmen. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung 50,00 € je Wildschwein.
- l. Der Aufbruch und die Schwarte jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 8 lit. a) sublit. v) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Tonnen nach näherer Anweisung des AVLL zu erfolgen.
- m. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

3. Vorgaben für Schweinehalter in der Sperrzone I:

- a. Halter von Schweinen haben dem AVLL unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- b. Gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- c. Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
- d. Verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des AVLL virologisch und ggf. serologisch auf ASP zu untersuchen.
- e. Das Verbringen von Schweinen, die in den Betrieben, welche sich in der Sperrzone I befinden, gehalten wurden, ist verboten. Ausnahmen können bei dem AVLL beantragt werden.
- f. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus der Sperrzone I verbracht werden. Ausnahmen können bei dem AVLL beantragt werden.

- g. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind.
- h. Wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
- i. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.
- j. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen hausschweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- k. Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen sind verboten.
- l. Wildschweine dürfen nicht aus der Sperrzone I verbracht werden.

4. Anordnungen an die Allgemeinheit in der Sperrzone I:

- a. Personen, außer Jagdausübungsberechtigte, die ein totes Wildschwein finden, informieren umgehend das zuständige AVLL. Fassen Sie tote Wildschweine nicht an!
- b. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des AVLL durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
- c. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
- d. Die temporäre Errichtung von Absperrungen und Segmentierungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden. Die verbauten Tore sind zu schließen!

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt. Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wird.

6. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises und im Amtsblatt des Landkreises verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung u. Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg eingesehen werden.

Die in der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) des Landkreises Elbe-Elster vom 20. Januar 2023 festgelegten Maßnahmen und Restriktionsgebiete (entlang der Grenze zum Freistaat Sachsen) behalten ihre Gültigkeit und bleiben von dieser Tierseuchenallgemeinverfügung unberührt.

–Begründung–

I. Sachverhalt

Seit Ende Juli 2023 wurden im Landkreis OSL bisher 11 verendete Wildschweine positiv auf das Virus der ASP getestet, was vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt wurde. Diese Funde erfolgten in der Stadt Senftenberg, Gemarkung Großkoschen. Daraufhin wurden die Restriktionsgebiete im Landkreis OSL angepasst und ausgeweitet sowie weitere Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet.

Nach den bisherigen epidemiologischen Einschätzungen muss davon ausgegangen werden, dass sich das akute ASP-Geschehen im Landkreis OSL in (nord-)westlicher Richtung ausbreiten und damit den Landkreis Elbe-Elster unmittelbar bedrohen könnte.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, hochansteckende und meist tödlich verlaufende Allgemein-Krankheit der Haus- und Wildschweine. Die Übertragung des Virus erfolgt durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über die Aufnahme von Fleisch infizierter Schweine oder über infektiöse Speiseabfälle. Weiterhin ist eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu etc. möglich. Aufgrund der nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen der ASP auf hiesige Hausschweinebestände sind die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen und die Einrichtung von Restriktionszonen erforderlich. Mit den genannten Maßnahmen, wird der Zweck erfüllt, die Ausbreitung und Verschleppung der ASP zum frühestmöglichen Zeitpunkt festzustellen.

Bei der aktuellen Festlegung der o.g. Sperrzone I (Darstellung 1) wurden die Ergebnisse epidemiologischer Ermittlungen, die Strukturen des Handels, die örtlichen Schweinehaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG).

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung amtlich festgestellt wurde. Im Landkreis OSL wurden gesund erlegte Wildschweine sowie Fallwild auf das ASP-Virus beprobt. Weiterhin wurden im Rahmen von Fallwildsuchen und von Entnahmen in Restriktionszonen Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen.

Die anschließenden Untersuchungen ergaben im Landkreis OSL zum jetzigen Zeitpunkt 11 positive Befunde auf das Virus der ASP im Gebiet der Stadt Senftenberg.

Mit Blick auf die Fundstellen aus jüngster Vergangenheit muss festgestellt werden, dass sich das Infektionsgeschehen weiter in Richtung des Landkreises Elbe-Elster ausbreitet.

Das erste positiv befundete Stück Fallwild wurde östlich von Großkoschen östlich der B96 gefunden. Weiteres positiv auf das Virus der ASP befundete Fallwild wurde auch südlich von Großkoschen westlich der B96 gefunden. Zwei der letzten vier Fallwildfunde, welche am 14.08.2023 positiv auf das

ASP-Virus vom FLI getestet wurden, wurden noch weiter westlich der vorherigen Funde im Südwesten von Sandschacht gefunden. So lässt sich eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens in Richtung Westen und somit in Richtung des Landkreises Elbe-Elster erkennen.

Der Landkreis OSL weitet seine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) bis zur Grenze des Landkreises Elbe-Elster aus.

Diese Tatsachen machen die Festlegung einer weiteren Sperrzone I im Landkreis Elbe-Elster und die damit verbundenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

Zu 1. Restriktionszone (Sperrzone I):

Das oben dargestellte Gebiet (Darstellung 1) wird als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 68 Abs. 1 lit. c); Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV ist um die Schutzzone eine Sperrzone I anzulegen.

Ein Entschließungsermessen ist nicht eröffnet. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung der gegenständlichen Vorschriften, wonach die Behörde die Sperrzone I festzulegen „hat“. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der festzulegenden Sperrzone I ist hingegen ein Auswahlermessen eröffnet. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ist darauf zu achten, dass das entsprechende Gebiet so groß wie nötig, aber so klein wie möglich ausgewiesen wird.

Die amtlichen Tierärzte des AVLL haben bei der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der vorliegenden Sperrzone I erfolgte nach umfassender und intensiver Befassung mit der Gesamtsituation.

In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Hausschweinebestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, bereits bestehende Schutzmaßnahmen, die Reviervhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen.

Die Festlegung des gegenständlichen Gebietes als Sperrzone I ist auch verhältnismäßig. Unter Zugrundelegung des Vorstehenden ist die getroffene Anordnung nach Art und Umfang geeignet, der Gefahr einer Weiterverbreitung der ASP in das Kreisgebiet des Landkreises Elbe-Elster entgegenzuwirken. Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass die Festlegung der Sperrzone I nach Art und Umfang auch erforderlich ist, weil die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht in gleicher Weise geeignet sind, der Infektionsgefahr entgegenzuwirken.

Die getroffene Anordnung ist auch angemessen. Die mit der Verbreitung der ASP einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen für die Land- und insbesondere Fleischwirtschaft sowie die Gefahren für die Tiergesundheit sind höher zu gewichten als mögliche gegenläufige private Interessen. Insofern sind hier mögliche Eingriffe durch das normativ geregelte tierseuchenrechtliche Instrumentarium gerechtfertigt.

Zu 2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I:

a) Verstärkte Bejagung

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14a Abs. 10 der SchwPestV kann das AVLL als zuständige Behörde in der Sperrzone I die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen,

soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Jagd auf alle Arten von Wild (auch Schwarzwild) kann in der Sperrzone I erfolgen.

Die Anordnung der verstärkten Bejagung von Schwarzwild dient der Reduktion von für den ASP-Erreger empfänglichen Tieren in der Sperrzone I. Damit wird das Risiko einer raschen Weiterverbreitung der ASP in diesen Bereich bei einem möglichen Eintrag erheblich reduziert.

b) Anzeigepflicht von Bewegungsjagden

Die Ausübung der Jagd wird jedoch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eingeschränkt.

Die Anzeige einer Gesellschaftsjagd bei der zuständigen unteren Jagdbehörde und dem zuständigen AVLL, mindestens 10 Tage vor Beginn der Jagd, wird verfügt. Das AVLL erhält durch die Anzeige die Möglichkeit, die Jagden hinsichtlich tierseuchenrechtlicher Aspekte einzuschätzen und eventuelle fachliche Einwände anzubringen. Aufgrund der normalerweise langen und geplanten Vorbereitung von Bewegungsjagden ist die Forderung zur Anzeige, mindestens 10 Tage vor Beginn, bei dem AVLL verhältnismäßig.

c) und d) zum Aufbrechen und Verbringen von Tieren

Gemäß § 3a Nr. 4 der SchwPestV wird verfügt, dass bei Gesellschaftsjagden in der Sperrzone I das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs an einem zentralen Ort und in dafür vorgesehenen Behälter stattfinden muss. In Anbetracht des hoch aktiven Infektionsgeschehens dient diese Maßregel dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch die zentrale Sammlung der Tierkörper und des Aufbruchs kann das Risiko der Verschleppung durch potentiell infektiöses Material minimiert und die Einhaltung von Hygienevorschriften sowie die Entsorgung des Aufbruchs nachvollzogen werden.

Nach Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet das AVLL als zuständige Behörde das Verbringen aus der Sperrzone I von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt. Dies gilt auch für den privaten Gebrauch und für die Abgabe von Jägern an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher. Ebenso gilt dies für das Verbringen von Tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten. Nach Art. 51 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 können unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden.

e) Verstärkte Fallwildsuche

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i. V. m. Art. 64 Abs. 1 i. V. m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 wird die verstärkte Fallwildsuche in der Sperrzone I angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote und infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen wie Sümpfe oder Wasserläufe betrachtet werden, da fiebernde Tiere vorzugsweise Wasserstellen aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um verendete Wildschweine zu finden und nach Probenahme und Untersuchung

unschädlich zu beseitigen, um diese als Infektionsquelle ausschließen zu können. Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist mit umfasst.

Ist eine verstärkte Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten oder von ihm beauftragten Jäger nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass das AVLL als zuständige Behörde Dritte beauftragen kann, damit die Fallwildsuche, die entsprechende Probennahme und die Entsorgung der Tierkörper durchgeführt werden kann. Grundsätzlich ist im Falle des Auftretens einer Wildseuche unverzügliches Handeln, einerseits durch jagdliche/tierseuchenrechtliche Maßnahmen und andererseits durch flankierende Maßnahmen (z.B. aktive Suche nach verendeten, für die jeweilige Tierseuche empfänglichen Tieren, Einzäunung etc.) angezeigt, um zu verhindern, dass sich die Seuche ausbreitet. Insoweit soll mit der Möglichkeit einer Beauftragung „Dritter“ gewährleistet werden, dass eine intensive Fallwildsuche auch dann stattfinden kann, wenn der Jagdausübungsberechtigte dies selbst nicht leisten kann.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung zur Bekämpfung der ASP zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten. Soweit der Jagdausübungsberechtigte andere Jäger beauftragt hat, sind diese ebenfalls zur Mitwirkung und zur Anzeige verpflichtet.

Die jeweilige Aufwandsentschädigung kann in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten auch von anderen Jägern, die ihr Jagdrecht von dem Jagdausübungsberechtigten ableiten (z.B. Jagdgästen, angestellten Jägern und Inhabern entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine) bei dem AVLL geltend gemacht werden.

f) Reinigungs- und Desinfektionspflichten

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. f) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass nach näherer Anweisung des AVLL als zuständiger Behörde Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Die Anordnung dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

g) Anzeigepflicht von verendet aufgefundenen Wildschweinen

Die Grundlage für die Anordnungen ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU) 2016/429.

Aufgrund der Funde mehrerer positiv auf das Virus der ASP getesteter Wildschweine im angrenzenden Landkreis OSL, sind weitere Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung eines Eintrages in den Wildschweinbestand des Landkreises Elbe-Elster zu ergreifen und auszuweiten.

Der Eintrag der ASP in die Wildschweinpopulation in angrenzenden Landkreisen verdeutlicht, wie hoch die Gefahr einer Verschleppung des Tierseuchenerregers aus bereits infizierten Gebieten ist. Von daher kommt der Früherkennung eines möglichen Eintrags eine sehr hohe Bedeutung zu. Die ASP ist für Wildschweine in der Regel tödlich. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, eine Infektion bei totem, krank erlegtem oder Unfallwild nachzuweisen, am höchsten. Daher ist es angezeigt, das Monitoring bei diesen sogenannten Indikatortieren zu intensivieren.

Zur Früherkennung der ASP wird deshalb angeordnet, dass die Jagdausübungsberechtigten in der Sperrzone I, jedes verendet aufgefundene oder krank erlegte Wildschwein dem AVLL als zuständige Behörde unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes anzuzeigen haben.

h) Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten zur Untersuchung auf ASP, Bergung und Beseitigung der Tierkörper

Der Tierkörper ist nach näherer Anweisung des AVLL als zuständige Behörde zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Die Proben sind mit einem vom AVLL vorgegebenen Begleitschein einer von ihm bestimmten Stelle zuzuleiten.

Schließlich haben die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers mitzuwirken und das AVLL als zuständige Behörde zu unterstützen.

Diese Maßnahmen sind zur Erkennung und Bekämpfung der ASP erforderlich. Durch die Anzeige von tot aufgefundenen oder krank erlegten Wildschweinen sowie die nach Anweisung des AVLL durchzuführende Probennahme und Untersuchung entsteht – soweit möglich – ein aktuelles Bild des Erkrankungsgeschehens im Landkreis Elbe-Elster. Ein Ausbruch der ASP kann zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden.

Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Durch die Entsorgung der Tierkörper wird dem Aufbau einer Infektionskette so schnell wie möglich entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Es besteht eine Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 5 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) auch für verendete, wildlebende Tiere, soweit das AVLL als die zuständige Behörde eine Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat.

Die Beseitigungspflicht obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten, § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG).

Gemäß Art. 8 lit. a) sublit. v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei Wildtieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf den Menschen oder das Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, um Material der Kategorie 1.

Nach Risikobewertung des FLI ist durch das Auftreten der ASP in den unmittelbar angrenzenden Landkreisen das Risiko eines Eintrags durch migrierende, infizierte Wildschweine weiterhin sehr hoch. Verendet aufgefundene Wildschweine, hierzu zählen auch die verunfallten Wildschweine, gelten ebenso wie die krank erlegten Wildschweine als Indikatortiere für das Auftreten von ASP. Darum ist bei jedem verendet aufgefundenen Wildschwein (Fall- und Unfallwild) und jedem erlegten Wildschwein zunächst von der Möglichkeit auszugehen, dass es mit dem ASP-Virus infiziert sein kann. Die Untersuchung der jeweils zu nehmenden Proben für die Früherkennung von ASP nimmt einige Zeit in Anspruch. Äußerlich erkennbare Anzeichen (punktförmige Blutungen in Haut- und Schleimhaut, Nasenbluten, Bindehautentzündung) sind schwer festzustellen und treten auch nicht in jedem Fall auf. Es kann daher das Vorhandensein des Virus bei dem Tierkörper nicht unmittelbar ausgeschlossen werden. In der Folge besteht die Möglichkeit, dass von dem Tierkörper die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus ausgeht. Wengleich die Maßnahmen vorliegend im

Vorfeld eines Seuchenverdacht getroffen werden, sind die Indikatortiere (krank erlegte Wildschweine, Fallwild, Unfallwild) unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Risikobewertung des FLI als potentiell infektiöse Wildschweine anzusehen und sollten daher nach der Beprobung unschädlich beseitigt werden.

Durch die Anordnung der Beseitigung sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Sie haben an der Beseitigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken bzw. die Maßnahme zu dulden.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um den Ausbruch der ASP zeitnah festzustellen und schnellstmöglich Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der ASP zu treffen.

Zur **Früherkennung** der ASP im Landkreis Elbe-Elster wird zusätzlich angeordnet, dass Jagdausübungsberechtigte, jedes gesund erlegte Wildschwein zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen haben. Die Proben sind dem AVLL mit vorgegebenem Begleitschein zuzuleiten.

Diese Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring nach der Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) hinaus. Sie sind zur frühzeitigen Erkennung und unverzüglichen Bekämpfung der ASP erforderlich. Durch die Probennahme und Untersuchung auch bei gesund erlegten Wildschweinen entsteht – soweit möglich – ein aktuelles Bild des Erkrankungsgeschehens. Ein Ausbruch der ASP kann zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden. Dies ist aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zu den angrenzenden Landkreisen (hier insbesondere Landkreis OSL), in denen die ASP bereits ausgebrochen ist, besonders wichtig.

i) Entschädigungsanspruch

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Anzeige eines verendet aufgefundenen Wildschweins (Fall- oder Unfallwild) bzw. eines krank erlegten Wildschweins sowie für die Mitwirkung bei Bergung und Beseitigung soll den entstehenden Mehraufwand des Jagdausübungsberechtigten oder anderen Personen ausgleichen.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht nur einmal pro Wildschwein. Bei mehreren Anzeigen desselben Wildschweines, erhält der erste anzeigende Jagdausübungsberechtigte die Aufwandsentschädigung.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 24. September 2021 (Afrikanische Schweinepest [ASP], finanzielle Unterstützung für das Auffinden verendeter Wildschweine und die Entnahme von Schwarzwild in Restriktionsgebieten).

j) Beprobungspflichten

Ziel der Probennahme bei gesund erlegten Wildschweinen ist die Sicherstellung einer frühestmöglichen Erkennung der Einschleppung des ASP-Virus in den Wildschweinbestand des Landkreises Elbe-Elster. Dies ist mit Blick auf die Risikobewertung durch das FLI notwendig.

Die Inkubationszeit ist relativ kurz und beträgt in der Regel 2 bis 7 Tage, so dass ein erkranktes Wildschwein rasch Symptome zeigt und verendet. Dennoch kann es sich über einen gewissen Zeitraum hinweg ohne Zeichen einer Erkrankung weiterbewegen und das Virus verbreiten. Andere,

gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

k), l) und m) Kennzeichnungs- und Beseitigungspflichten

Auch die Schwarte kann geeignet sein, ASP zu übertragen. Es ist daher auszuschließen, dass Teile eines möglicherweise infizierten Tieres in der Natur verbleiben. Diese Maßnahmen orientieren sich bereits an denen im Ereignisfall zu ergreifenden Anforderungen. Auch wenn die Maßnahmen im Vorfeld eines Seuchenverdacht anzuwenden sind, sollte, insofern nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass der Tierkörper oder die Tierkörper Teile des Wildschweines nicht von einem infizierten Tier stammen, die Entsorgung anfallender Aufbrüche und Schwarten unter seuchenhygienisch einwandfreien Bedingungen stattfinden.

Durch die Beseitigung des Aufbruchs und der Schwarte wird dem Aufbau einer potentiellen Infektionskette entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt. Ein **Vergraben des Aufbruchs und der Schwarte am Erlegungsort ist untersagt**, da hiervon eine Gefahr der Weiterverbreitung des Virus ausgehen kann.

Gemäß Art. 8 lit. a) sublit. v) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt es sich bei Teilen von Wildtieren, einschließlich Häuten und Fellen, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, um Material der Kategorie 1.

Bei gesund erlegten Wildschweinen hat die Entsorgung von Aufbruch und Schwarte nach näherer Anweisung durch das AVLL, über die Firma SecAnim, gemäß § 3a S. 1 Nr. 4 SchwPestV, in den dafür vorgesehenen Kadavertonnen zu erfolgen.

Diese geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren sind notwendig, um den Ausbruch der ASP zeitnah festzustellen und schnellstmöglich Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der ASP zu treffen.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit wie möglich auszuschließen, darf Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes auf ASP in den Verkehr gebracht werden.

Zu 3. Vorgaben für Schweinehalter in der Sperrzone I und im Schutzkorridor:

Nach Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 kann das AVLL als zuständige Behörde in einer Sperrzone sonstige Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung auf ein Minimum ergreifen.

a) Meldepflichten

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 SchwPestV wird angeordnet, dass die Halter von Schweinen in der Pufferzone unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei dem AVLL anzeigt.

Diese Angaben dienen der Gewinnung von Informationen über die Lage im betroffenen Gebiet und der früheren Erkennung eines Erkrankungsgeschehens.

b) Absonderung der Schweine

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV wird angeordnet, dass die Schweine so abzusondern sind, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

c) Desinfektion

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. f) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass Halter von Schweinen, geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten haben. Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung in den Bestand und der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

d) Untersuchung auf ASP

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 SchwPestV wird angeordnet, dass Halter von Schweinen, verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des AVLL virologisch auf ASP untersuchen zu lassen haben. Die Probe kann durch den bestandsbetreuenden Tierarzt entnommen werden.

Die Anordnung dient der früheren Erkennung eines Erkrankungsgeschehens. Die Untersuchung muss im Landeslabor Berlin- Brandenburg erfolgen. **Die Kosten der Laboruntersuchung trägt das Land Brandenburg.**

e) Verbot des Verbringens von Schweinen

Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist verboten, Art. 9 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023 /594. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen, können auf gesonderten Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

f) Verbot des Verbringens von Zuchtmaterial

Das Verbringen von Sendungen von Zuchtmaterial (z.B.: Eizellen und Embryonen) das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Sperrzone I (Pufferzone) gehalten wurden aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt, Art. 10 i. V. m. Art. 2 Satz 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023 /594. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen, können auf gesonderten Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

g) Lagerung Futter und Material

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5

Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 SchwPestV wird angeordnet, dass Halter von Schweinen Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren hat.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

h) Hunde aus schweinehaltenden Betrieben

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 6 SchwPestV wird angeordnet, dass Hunde, die auf dem Betriebsgelände eines Schweinehalters gehalten werden, dieses nur unter Aufsicht verlassen.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

i) Treiben von Schweinen

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 SchwPestV wird angeordnet, dass Schweine auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

j) und l) Verbringung von Wildschweinen oder Gegenständen

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass lebende, erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen schweinehaltenden Betrieb und aus der Sperrzone I verbracht werden dürfen.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

k) Verbot der Auslauf- und Freilandhaltung

Bereits erteilte Genehmigungen für Freilandhaltungen werden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) für die Dauer des Bestehens der Restriktionszone in Form der Sperrzone I aufgehoben.

Auch die Haltung von Schweinen in Form einer Auslaufhaltung gemäß § 3 SchHaltHygV ist bis auf weiteres verboten, da ein Kontakt der gehaltenen Schweine mit Wildschweinen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Daher sind die gehaltenen Schweine aufzustallen.

Die Anordnung erfolgt nach Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit.

i) Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV. Danach haben Schweinehalter die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Dies gilt auch für den Kontakt mit Kadaverteilen. Eine solche Absonderung ist bei Auslauf- und Freilandhaltungen nicht sicher möglich.

Die vorliegend getroffenen Anordnungen für die Schweinehalter in der Sperrzone I dienen der Vermeidung der Einschleppung des Erregers aus der Schwarzwildpopulation in einen hausschweinehaltenden Betrieb. Vorliegend besteht neben dem hohen Risiko der Einschleppung mittels kontaminierter Futtermittel, Kleidung oder Fahrzeuge durch den Personen- und Fahrzeugverkehr insbesondere auch ein hohes Risiko der Einschleppung durch direkten Kontakt mit Wildschweinen, aber auch durch indirekten Kontakt, da ein Risiko des Eintrags über Vögel nicht von der Hand zu weisen und schwer zu begrenzen ist. Gemäß der Risikoeinschätzung des FLI vom 19.04.2021 zur Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf oder Freilandhaltungen entstehen der Land- und Fleischwirtschaft bei Ausbruch der ASP in einem Hausschweinebestand durch weitreichende Sperrmaßnahmen enorme wirtschaftliche Verluste.

Aus o. g. Gründen kann gem. der zitierten Risikobewertung in Restriktionsgebieten auf Grund der Nähe zu Gebieten, in denen ASP bei Wildschweinen vorkommt, nur die Aufstallung aller in Auslauf- oder Freilandhaltungen lebenden Schweine angeordnet werden (einschließlich der neuen Haltungssonderformen, die Außenauslauf beinhalten).

Zu 4. Anordnungen an die Allgemeinheit in der Sperrzone I:

a) Meldung an das AVLL

Die Grundlage für die Anordnungen ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU) 2016/429.

Aufgrund der Funde mehrerer positiv auf das Virus der ASP getesteter Wildschweine im angrenzenden Landkreis OSL, sind weitere Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung eines Eintrages in den Wildschweinbestand des Landkreises Elbe-Elster zu ergreifen und auszuweiten.

Der Eintrag der ASP in die Wildschweinpopulation in angrenzenden Landkreisen verdeutlicht, wie hoch die Gefahr einer Verschleppung des Tierseuchenerregers aus bereits infizierten Gebieten ist. Von daher kommt der Früherkennung eines möglichen Eintrags eine sehr hohe Bedeutung zu. Die ASP ist für Wildschweine in der Regel tödlich. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, eine Infektion bei tot aufgefundenem Wildschwein nachzuweisen, am höchsten. Daher ist es angezeigt, dem AVLL über den Fund eines Wildschweinkadavers oder Teilen von diesem zu melden.

b) Reinigung und Desinfektion

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. f) Verordnung (EU) 2016/429 wird angeordnet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen haben.

Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind.

Die Anordnung dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

c) Verbot von Veranstaltungen mit Schweinen

Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone I verboten, gem. Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. i) Verordnung (EU) 2016/429.

Das Verbot ist zur Bekämpfung der ASP erforderlich, da jeder Kontakt mit Tieren aus anderen Haltungen soweit wie möglich zu vermeiden ist.

d) Duldung von Absperrungen

Gemäß Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2, i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a) sublit. ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) sublit. iii) i.V.m. Art. 60 b) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 429/2016 i.V.m. § 14d Abs. 2 c SchwPestV kann das AVLL als zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten.

Unerlässlich bedeutet, dass es keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit gibt, den Ausbruch der ASP zu bekämpfen.

Vorliegend besteht die Gefahr, dass eine Weiterverbreitung der ASP durch Kontakt von Wildschweinen miteinander oder mit Blut und sonstigen Ausscheidungen von Wildschweinen, Kadavern sowie kontaminiertem Erdreich erfolgt.

Infizierte Tiere bewegen sich auch nach der Aufnahme des Virus weiter. Sie ziehen sich erst mit akuter Erkrankung zurück.

Der feste Wildabwehrzaun dient dazu, dass Wildschweine aus dem Landkreis OSL nicht in den Landkreis Elbe-Elster eindringen können. Die Errichtung von Absperrungen (im Inland) dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP nach Norden bzw. Nordwesten durch die Bewegung der Tiere.

Diese Maßnahme ist unerlässlich, da von den aus dem Landkreis OSL migrierenden Wildschweinen und die Weiterbewegung in Richtung Nordwesten eine hohe Infektionsgefahr für die umliegenden Wildschweinpopulationen und die Hausschweinebestände ausgeht.

Die Anordnung dient der Abgrenzung des Gebietes. Anders kann die Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindert werden. Weitere geeignete und gleich wirksame Möglichkeiten zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP gibt es nicht.

Die Interessen der betroffenen Bürger treten, soweit notwendig, gegenüber der wirksamen Bekämpfung der ASP zurück. Der Ausbruch der ASP führt zu erheblichen Einschränkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Brandenburg und nachgelagerten Bereichen, wie z. B. bei Futtermittelherstellern, Tiertransporteuren sowie Schlacht- und Zerlegebetrieben.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Maßnahmen zur Absperrung unerlässlich.

Eine konkrete Beschreibung des Verlaufs der Absperrung ist nicht möglich, da die Maßnahmen bei Änderung der Lage kurzfristig angepasst werden müssen. In diesem Zusammenhang kommt dem AVLL ein an den Erfordernissen einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung ausgerichteter Beurteilungsspielraum zu. Dies schließt im hiesigen Kontext auch das Ermessen ein, sich für eine von regelmäßig mehreren in Betracht kommenden Trassen zu entscheiden und diese, je nach Lage, zu verändern. Die Trassenplanung orientiert sich - grundsätzlich angesichts der Gefahr eines

möglichen Seucheneintrags in das Kreisgebiet gegebenen Dringlichkeit - maßgeblich am Kriterium einer schnellen wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und einem möglichst geringen Eingriff in die Natur. Die Errichtung des Zaunes entlang bereits vorhandener Straßen und Waldwege und möglichst dicht an der Landes- bzw. Landkreisgrenze ist unter diesem Aspekt sachgerecht.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das AVLL zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, in der Pufferzone (Sperrzone I) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben.

Zu 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen einstweilen nicht dem Vollzug der angeordneten behördlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein. Der Eintritt der aufschiebenden Wirkung würde bedeuten, dass eine frühzeitige Erkennung und wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Hierin ist das besondere Vollzugsinteresse der gegenständlichen Allgemeinverfügung zu sehen.

Würde der Vollzug der streitgegenständlichen Anordnungen ausgesetzt und das AVLL hieraus folgend zur maßnahmen- und seuchenbezogenen Zurückhaltung verpflichtet, könnten - aufgrund der relevanten Gefahr eines jederzeitigen Eintrags der Tierseuche durch die dabei jedenfalls vorübergehend unvermeidliche Lücke im Abwehrsystem - erhebliche Schäden eintreten, die das vertretbare Maß der Einschränkungen der betroffenen Unternehmen bei der Bewirtschaftung ihres Schweinebestandes erheblich übersteigen. Hier ist maßgeblich die Gefahr einzustellen, dass die schwerwiegende und zumeist tödlich verlaufende ASP sich nicht nur unter der Wildschweinpopulation weiterverbreitet, sondern auch auf Betriebe und damit den Hausschweinbestand des Landkreises übergreift.

Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Das Risiko durch möglichen Widerspruch oder Klage, eine aufschiebende Wirkung der vorliegenden Allgemeinverfügung bewusst einzugehen, ist mit Blick auf die hohe Bedeutung der genannten Rechtsgüter wegen der gravierenden tiergesundheitlichen Gefahrenlage und dem öffentlichen Interesse an der Verhütung der Ausbreitung der ASP nicht veranlasst. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Die Gefahrenlage lässt kein Abwarten eines geregelten Rechtsschutzverfahrens zu, da ein solches Verfahren unter Beachtung der derzeitigen bekannten Verfahrensfristen bis zu vier Jahre andauern kann. Die sofortige Vollziehung ist somit notwendig, um der Wahrung tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften zu entsprechen.

Zu 6. Bekanntgabe:

Die Bekanntgabe der Tierseuchen-Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 5 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im Internet und beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für AVLL, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

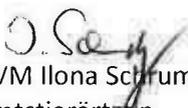
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdiensteegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") (Behörde) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

- Im Auftrag -


DVM Ilona Schrumpf
Amtstierärztin

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.